

## Satzung

### 1. Nachtragsatzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes für die Stadt Osterholz-Scharmbeck, Gemarkung Scharmbeckstotel

#### (Übertragungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S.64), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 10.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung bezieht sich auf die in der Anlage 1 bezeichneten Grundstücke in der Ortschaft Scharmbeckstotel, auf denen durch häuslichen Gebrauch verunreinigtes Wasser (häusliches Abwasser) auf Dauer anfällt.

#### § 2

#### Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten (insbesondere die Eigentümer und Erbbauberechtigten) der bebauten Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten.
- (2) Der anfallende Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen wird von der Stadt Osterholz-Scharmbeck beseitigt. Näheres regelt die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die städt. Abwasserbeseitigungsanlagen.

### § 3

#### Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen der im Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Grundstücke ist in die in diesem Verzeichnis bezeichneten Gewässer einzuleiten.
- (2) Für die Einleitung ist der Einsatz einer biologischen Reinigungsstufe entsprechend § 4 dieser Satzung erforderlich.

### § 4

#### Biologische Reinigungsverfahren

Als biologische Reinigungsstufen der Kleinkläranlagen sind alle Bauartzugelassenen Anlagen, z.B.:

1. Membranfilteranlagen
2. belüftete Festbettanlagen nach DIN 4261, Teil 2, Ziff. 5.
3. SBR-Anlagen nach DIN 4261, Teil 2, Ziff. 5.1
4. Tropfkörperanlagen nach DIN 4261, Teil 2, Ziff. 5.2
5. Tauchkörperanlagen (einschl. belüftete Festbettreaktoren und Scheibentauchkörper) nach DIN 4261, Teil 2, Ziff. 5.3

und vertikal und horizontal durchströmte Bodenfilter (Pflanzenbeete) möglich.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 10.03.2011

Martin Wagener  
Bürgermeister

Der Landkreis Osterholz hat als zuständige Wasserbehörde dieser Satzung mit Verfügung vom 01.06.2010 zugestimmt.

**Stadt Osterholz-Scharmbeck**  
**Anlage 1 zur 1. Nachtragssatzung der Übertragungssatzung für die**  
**Ortschaft Scharmbeckstotel**  
**Grundstücksverzeichnis**

<b>Scharmbeckstotel</b>	<b>Einleitungsstelle</b>
Ruschkamp 3 Flur 5, Flstck. 168/2	Mühlengraben
Ruschkamp 4 Flur 4, Flstck. 2/2	Graben zur Hamme
Sch-toteler Str. 171 Flur 9, Flstck. 274/14	Straßenseitengraben
Sch-toteler Str. 171a Flur 9, Flstck.274/15	Straßenseitengraben
Sch-toteler Str. 178 Flur 9, Flstck. 255/1	Straßenseitengraben
Sch-stoteler Str. 183 Flur 9, Flstck. 286/1	Grundwasser
Sch-toteler Str.183 a Flur 9, Flstck. 293	Wegeseitengraben Flstck. 324
Settenbecker Str. 5 a Flur 2, Flstck. 69/8	Grundwasser
Stoteler Waldstraße 4 Flur 10, Flstck. 19/1	Straßenseitengraben
Stoteler Waldstraße 6 Flur 10, Flstck. 20/5	Straßenseitengraben
Stoteler Waldstraße 8 Flur 10, Flstck. 29/2	Straßenseitengraben